

suchen; die Erfahrung aller jener Orte, wo dieses wohlthätige Institut Wurzel gefaßt hat, und die Mädchen in allen ihrem Stande zukommenden Handarbeiten; die Knaben aber in Veredlung der Obstbäume frühzeitigen Unterricht erhalten haben, hat uns überzeugt, daß mit dem Emporkommen besagter Anstalt auch das Wachsthum des Wohlstandes unzertrennlich verbunden war.

c) Müssen Wir die unterm 10. August v. J. wegen dem Schulbesuch der Pastoren, der Vorbereitung der zu den ersten heil. Sacramenten gehenden Kinder, und den gemeinschaftlichen Communionstagen der Jugend, erlassene Verordnung hier nochmalen wiederholen, und versehen uns zu sämtlichen Seelsorgern ernstlich, daß sie in dieser so höchst wichtigen Angelegenheit sich keine Versäumnis werden zur Last kommen lassen.

4) Verdient auch die Erhaltung des Pastoral- und Kirchenvermögens eine besondere Rücksicht. Diesemnach weisen Wir nochmalen:

a) sämtliche Pastoren und sonstige Verwalter milder Stiftungen zur genauesten Beobachtung der unter dem 17ten März v. J. erlassenen gnädigsten Verordnung hiemit an,

b) wollen Wir dieselbe auch dahin erweitert wissen, daß auch Pastoren und Vicarien ihre Pastoral und Beneficialbücher nach eben dem Exemplar fertigen, nach welchem die Hauptbücher über das Kirchenvermögen gefertigt werden müssen.

c) Damit durch Brand oder sonstige Unfälle die Litteralien einzelner Kirchen nicht zu Grunde gehen, so wollen Wir, daß in Gemäßheit der Synodalstatuten Tit. 6. Cap. 1. §. 2. nach gehöriger Collationierung mit den Originalien und Vidimation der Copien eine Abschrift der sämtlichen Kirchen, Pfarr- und Beneficial-Hauptbücher zum Commisariatarchiv gegeben werde.

d) Da kleine unbedeutende Kapitalien sehr oft, der traurigen Erfahrung zu Folge, gegen bloße Handscheine ausgeliehen sind, und sonach verloren gehen: so wollen Wir, daß im Weigerungsfall einer gerichtlichen Obligation, vor und nach derley kleinere Kapitalien aufgefunden, in größere Summen zusammen geworfen, und demnach gerichtlich ausgeliehen werden.

e) Da die Grundstücke der Kirchen, Pastoraten, Armen ic. meistens nicht vermessen und ihre Gränzen nicht berichtigt sind, und daher, zur Vermeidung aller Irrungen, die Anpächter seit undenklichen Jahren zum größten Nachtheil der Kirchen und Armen bey ihren alten Pachtcontracten verblieben: so wollen Wir, um beyden Uebeln auf einmal abzuhelfen, daß fernerhin alle Grundstücke nach der Verordnung der Synodalstatuten Tit. 12. Cap. 3. §. 2. meistbietend verpachtet, und aus dem hieraus sich ergebenden Gewinn oder Ueberschuss die Vermessungskosten bestritten werden.

f) Da der schlechte Zustand der meisten Kirchen-Archive den Verlust wichtiger Litteralien und der darin enthaltenen Gerechtfamen nach sich zieht, so verordnen Wir hiemit, daß binnen Jahresfrist selbe geordnet, und an trockene, gegen Fäulnis gesicherte und feuerfreye Orte gebracht werden. Diejenigen so bey der nächsten Visitation diesem Befehle nicht

genau nachkommen seyn werden, sollen den daraus entstehenden Nachtheil selbst zu vergüten angewiesen werden.

g) Wollen Wir, daß größerer Sicherheit wegen sämtliche Westfälische Pfarckirchen der Westfälischen Brandsocietät einverleibt werden; damit jedoch der hieraus entspringende Vortheil nicht durch zweckwidrige und irrige Anschläge einzelner Pastoren vereitelt werde: so hat der Anschlag für sämtliche diese Kirchen, von Unserm Westfälischen Commissar mit Zuziehung eines Werkverständigen zu geschehen.

h) Da mehrere Pastoralgebäude aus Nachlässigkeit, Unerfahrenheit oder unzeitiger Sparsamkeit so schlecht hergestellt sind, daß sie einer fernern Ausbesserung nach Verlauf weniger Jahre bereits wieder bedürfen: so werden Wir, um diesem Uebel entgegen zu arbeiten, Normalbauplane, so wie solches bey den Schulhäusern bereits geschehen ist, entwerfen lassen, nach welchen künftighin alle Pastoraten erbauet werden sollen.

i) Da die Entrichtung der Stolzgebühren bei Reichung der Sacramenten der Sterbenden den kirchlichen Gesetzen schnurgrad zuwider, und von den bedencklichsten Folgen ist: so wollen Wir, daß fernerhin derley Abgaben ein für allemal abgeschafft und verboten seyn sollen. Um jedoch die Pastoren für diesen Abgang zu entschädigen, so sollen künftighin die Populations-Gebühren auf 2 Rthlr. 30 Ctr. für den Pastoren, für den Küster aber 1 Rthlr. festgesetzt seyn. Wir hegen zu sämtlichen Seelsorgern das Vertrauen, daß sie diesen Unsern Vorschriften mit jener Genauigkeit nachkommen werden; die ihre heil. Pflichten gegen Gott, gegen uns und gegen ihre Pfarckinder von ihnen erfordern, und wollen, daß sie über deren Vollzug und die Art desselben in den beyden folgenden Jahren Unserm Westfälischen Commissario einen ausführlichen Bericht erstatten, die Visitationskosten aber nach der ihnen zugutheilenden rata aus den Kirchenmitteln an besagten Unserm Commissar entrichten: Gegeben Frankfurt am M. den 14. Julius 1798.

(L. S.)

Maximilian Franz Kurfürst.

## Nr. 35.

Verordnung wegen Unterhaltung der Schulen im Herzogthum Westphalen und Weste Necklinghausen, vom 26. Decbr. 1799.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, ic. Nach uns zugekommenen Anzeigen entsethet in Unserm Herzogthume Westphalen und Weste Necklinghausen häufig die Frage: Ob die Ortshaupten einer Pfarngemeinde, welche aus eintretenden erheblichen Gründen, die Erlaubnis erhalten haben, zum Unterrichte ihrer Kinder eigene Schulgebäude anzulegen, und eigene Schullehrer anzustellen, ferner verbunden seyen, zu Erbauung, und Unterhaltung der Hauptpfarckschule beizutragen?

Wir sind dabei unterthänigst gebeten worden, selbige gefälligst zu bestimmen, und da einer solchen Verbindlichkeit weder Recht, noch weniger aber Willigkeit zur Seite steht; so finden Wir uns mit dem besten Bemühen, hiezu für Unser Herzogthum Westphalen, und das West-Necklinghausen zu verordnen, daß gedachte Ortschaften dazu künftig nicht mehr angehalten werden sollen.

Nur wird der Fall hiervon ausgenommen, wo die Pfarrschule zugleich die Wohnung des Küsters der Pfarrkirche, und zu deren Unterhaltung die ganze Pfarrgemeinde schuldig wäre, in welchem Wir es dabei belassen, daß erwähnte Ortschaften zur allenfalls nöthiger Erbauung und Unterhaltung des Gebäudes beizutragen, ferner schuldig seyen.

Wir befehlen demnach, daß diese Unsere gnädigste Verordnung gehörig bekannt gemacht, und beühndert besolget werde. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenz Stadt Necklinghausen am 26sten October 1799.

Mar. Franz, Kurfürst.

(L. S.) Vt. G. v. Nesselrode Reichenstein.

J. Guisez.

### Nr. 36.

#### Publicandum wegen des Tabakrauchens, und Dreschens bei Licht, vom 10. Sept. 1804.

Die landesherrlichen Verordnungen aus vorigen Zeiten eifern so sehr wider alles dasjenige, wodurch Feuergefahren entstehen können; hierunter zeichnet sich vorzüglich das Frucht-Lusdreschen in Scheunen bei offenem Lichte, und das Tobackrauchen mit ungedeckelten Pfeifen sowohl in den Scheunen, als auch auf den öffentlichen Straßen aus, und dennoch waren bisheran weder die desfalligen scharfen Verbote, noch die traurigen Beispiele mehrerer, durch das leichtfertige Herumtragen des offenen Lichtes, und des Tobackrauchen aus offenen Pfeifen, entstandenen Feuerbrünste vermögend, dem unvorsichtigen Gebrauche des Feuers in der vorbemerkten Art Einhalt zu thun; selbst Wiederholungen desfalliger Verbote von Seiten der Unterbehörden feuerten dem gefährlichen Unfuge nicht, da man noch, während der zu Ende gehenden diesjährigen Erndtzeit, offene Lampen in den Scheunen, die durch das Schwingen der Dreschegel, nicht selten ins Stroh heruntergestoßen werden, so, wie das Rauchen in den Scheunen, und auf den Straßen dicht hinter den Fruchtwagen häufig wahrgenommen hat. — Der Ackerbau ist durchgängig in der hiesigen Landtschaft, und vorzüglich in der hiesigen Stadt die hauptsächlichste Nahrungsquelle, und deshalb sind die meisten Gebäude zur Herbst- und Winterzeit mit ungedroschenen Frächten so gefüllt, daß an mehreren Plätzen das Stroh unter den Scheunen — und niedrigen Hausdächern, auch nicht selten an offenen Reihewänden bis auf die Straße hervorragt;

die bis in den Anfang des Winters dauernde Feldarbeit, die sonstigen Gewerbe, und häuslichen Verrichtungen mehrerer Ackerleute verhindern dieselbe am Frucht-dreschen bei hellem Tage, und sie benützen daher hiezu durchgängig den späten Abend und frühesten Morgen, wobey denn der Gebrauch des Lichtes unentbehrlich ist.

Zu wünschen wäre es allerdings, daß die Frucht nie bei Lichte, sondern allezeit im hellen Tage abgedroschen würde; da aber eine desfallige Verordnung, in den obigen Hinsichten, einen für die verschiedenen Haushaltungen und Gewerbe nachtheiligen Zwang mit sich führen dürfte, so ist es um desto nöthiger, daß die frühern Verbote, wider den unvorsichtigen Gebrauch des Lichtes, damit man deren sichere Befolgung erzielen, doppelt geschärft werden.

Von Seiten der Herzogl. Landesregierung wird daher verordnet:

I. In den Scheunen darf von nun an nie, und in keinem Falle mehr zu finstern Abends- Nachts- und Morgenszeiten anders, als bei einem geschlossenen Lichte in Stall- oder andern wohl vermachten Leuchten, gedroschen werden.

II. Die hängende Leuchte darf in der Scheune nie offen gestellt bleiben.

III. In den Scheunen, und beynt Dreschen ist das Tobackrauchen, auch mit gedeckelten Pfeifen, ein für allemal durchaus verboten.

IV. Auf öffentlichen Straßen darf zu keiner Zeit anders, als aus einer mit einem Deckel versehenen Pfeife geraucht werden.

V. Wer wider die vorgemeldeten Verbote handelt, wird, der Regel nach, mit einer Brüchtenstrafe von sechs Goldgülden belegt.

VI. Diese Strafe wird nach dem Ertrage des Vermögens der Kontravententen und dem Ermessen der Umstände sogar erhöht werden.

VII. Junge Leute, welche noch unter älterer Gewalt stehen, so wie diejenigen, welche durchaus unermögend sind, sollen statt der Brüchtenstrafe, in Civil-Arrest auf sechs Tage mit Wasser und Brod gesetzt werden.

VIII. Die Stadträthe in den Städten werden es sich und ihren Stadtdiener zur strengsten Pflicht machen, durch fleißige Visitationen an den Scheunen, und Achthabung, auf den öffentlichen Straßen jene Verbote zu handhaben, die dawider handelnden, ohne Rücksicht der Personen zur unnachsichtlichen Bestrafung zu ziehen, und den mit offenen Pfeifen Rauchenden, im Betretungs-Falle, die Pfeifen auf der Stelle abnehmen zu lassen.

IX. Nicht minder werden die hohen Gerichte das Fiskalamt auf die gegenwärtige Verordnung aufmerksam machen, und in den anzugehenden Kontraventions-Fällen, mit eben so unnachsichtlichen Straf-Verhängnissen fürschreiten.

X. Auf dem platten Lande wird es den Amtsführer zur strengsten Pflicht gemacht, auf die Kontravententen zu wachen, und solche ebenfalls ohne alle persönliche Rücksichten, ihrer vorgesetzten Polizei-Behörde anzuzeigen, auch in Hinsicht der Pfeifen nach dem 7ten Absätze zu verfahren. — Wer unter ihnen sich hieby ent weder nachsichtlich, oder säumig bezieht, wird zur persönlichen Verantwortung gezogen, und mit demjenigen Strafen belegt werden, welche die Gesetze wider pflichtwidriges Betragen verhängt wissen wollen.